

Statuten des

FISCHEREIVEREINS LIECHTENSTEIN (FVL)

Art. 1: Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Fischereiverein Liechtenstein" (FVL), im folgenden "FVL" genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).
- 1.2 Der Sitz des FVL ist in Ruggell.

Art. 2: Tätigkeitsbereich, Zweck

- 2.1 Die Tätigkeit des FVL erstreckt sich auf die von ihm gepachteten öffentlichen und privaten Gewässer im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.2 Der FVL bezweckt, die Fischerei als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu pflegen und zu fördern, durch:
 - a Ermöglichung und Förderung der Angelfischerei zum Zweck der Erholung und Entspannung unter Ausschluss finanzieller Erwerbsabsichten bei strenger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen;
 - b Pacht von Fischgewässern und Erwerb sowie Abgabe von Fischereiberechtigungen bzw. -karten;
 - c Sinnvolle Bewirtschaftung der vom FVL gepachteten bzw. ihm anvertrauten Gewässer;
 - d Förderung aller Massnahmen, die zur Erhaltung und zum Schutze der Gewässer bzw. Lebensräume der Fische und ihrer Fischbestände dienen;
 - e Aufzucht und der Einsatz von einheimischen, standörtlich angepassten und gefährdeten Arten und Rassen von Fischen;
 - f Ausbildung der Mitglieder des FVL für die Fischereiprüfung;
 - g Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Rechtspflege zum Schutze der Fischerei-Interessen;
 - h Erlass von Vereinsbestimmungen und spezieller Reglemente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Der FVL besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Als **Aktivmitglieder** dürfen nur Personen aufgenommen werden, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt oder die in einem speziellen Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb von Fischereikarten erfüllen und
- b Landesbürger/innen sind oder Ausländer/innen sind, die die Niederlassung und Wohnsitz in Liechtenstein haben;
- c neben den unter Buchstaben a und b erwähnten Bedingungen auch den obligatorischen Praxiskurs absolviert haben;
- d eine bestandene liechtensteinische Fischereiprüfung vorweisen können.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Bewerbers/in durch Beschluss des Vorstandes des FVL. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung (im folgenden "MV" genannt) festgesetzt.

3.3 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der MV auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Fischerei oder den FVL besonders verdient gemacht haben. Als besonderer Verdienst um den FVL gilt insbesondere eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand des FVL. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und der Kartengebühr befreit.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedem Aktivmitglied des FVL stehen folgende **Rechte** zu:

- a Stellen von Anträgen bei allen Versammlungen des FVL;
- b Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes;
- c Entgeltlicher Erwerb einer Fischereibewilligung bzw. -karte für die vom FVL gepachteten Gewässer im Fürstentum Liechtenstein, jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der von den Vereinsorganen des FVL beschlossenen Bedingungen und Einschränkungen;
- d Teilnahme an allen Vereinsanlässen bzw. Veranstaltungen des FVL.

4.2 Jedes Ehrenmitglied des FVL hat folgende Rechte:

- a Stellen von Anträgen bei allen Versammlungen des FVL;
- b Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes;
- c Ausübung der Angelfischerei nach den vom FVL hierfür festgelegten näheren Bestimmungen;
- d Teilnahme an allen Vereinsanlässen bzw. Veranstaltungen des FVL.

4.3 Jedes Aktivmitglied des FVL hat folgende **Pflichten**:

- a Diesen Statuten nachzukommen;
- b Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen des FVL bzw. rechtzeitige mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied im Falle der Verhinderung;

- c Bezahlung der Gebühren und Beiträge, die mit dem Erwerb der Fischereibewilligung bzw. -karte verbunden sind oder von der MV oder dem Vorstand des FVL beschlossen wurden;
- d Wahrung des Ansehens und der Interessen des FVL;
- e Aufforderungen des FVL zur Mithilfe bei Veranstaltungen oder Vereinsarbeiten Folge zu leisten;
- f Kenntnisnahme und strenge Einhaltung aller im Fürstentum Liechtenstein gültigen Fischereivorschriften;
- g Anzeige von Vorkommnissen, die den gesetzlichen Fischereibestimmungen, diesen Statuten, dem Reglement oder den Fischereiinteressen zuwiderlaufen;
- h Kameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des FVL.

4.4 Jedes Ehrenmitglied des FVL hat die in 4.3. lit. a, d, f, g und h festgelegten Pflichten.

Art. 5: Organe des FVL

Die Organe des FVL sind:

- a Die Mitgliederversammlung (MV)
- b Der Vorstand
- c Die zwei Rechnungsrevisoren/innen

Art. 6: Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1 Gemeinsame Bestimmungen:

- a Die MV ist das oberste Organ und besteht aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern des FVL.
- b Die MV muss mindestens 14 Tage (Poststempel) vor dem festgesetzten Datum durch den Vorstand des FVL mittels schriftlicher Einladung an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder unter Anführung der Traktanden einberufen werden.
- c Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- d Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eines der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des FVL die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- e Beschlüsse und Wahlen der MV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- f Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage (Poststempel) vor der MV dem/der Präsidenten/in des FVL schriftlich eingereicht werden.

Anträge, welche rechtzeitig eingegangen sind, werden an der MV vom/von der Präsidenten/in des FVL bekannt geben. Die MV hat über diese Anträge zu beraten und abzustimmen, ob darüber an der nächsten ordentlichen MV Beschluss gefasst werden soll.

Der Vorstand kann an der MV beantragen, dass solche Anträge von der MV für dringlich erklärt werden. Bei Zustimmung der MV mit einfacher Mehrheit fasst die

MV im Sinne der Ausnahmebestimmung von Art. 250 PGR unmittelbar Beschluss über solche Anträge, auch wenn diese nicht gehörig angekündigt sein sollten.

- 6.2 Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte statt:
- a Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - c Festsetzung der Mitgliederbeiträge oder sonstigen Gebühren;
 - d Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e Wahl des Vorstandes;
 - f Wahl der Rechnungsrevisoren/innen;
 - g Änderung und Erlass von Statuten;
 - h Entscheidung über Beschwerden bezüglich Ausschluss eines Mitgliedes;
 - i Behandlung von Anträgen;
 - k Diverses
- 6.3 Eine ausserordentliche MV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
- a der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen MV als notwendig erachtet oder
 - b die Einberufung durch mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des FVL schriftlich verlangt wird.
- 6.4 Beschlüsse der MV, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, auch wenn sie ordnungsgemäss zustande gekommen sind, kann jedes Mitglied des FVL, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, gegen den FVL beim FL Landgericht anfechten und aufheben lassen.

Art. 7: Der Vorstand

- 7.1 Die MV wählt alle 3 Jahre den Vorstand des FVL, bestehend aus folgenden 7 Personen:
- a dem/der Präsidenten/in;
 - b dem/der Vizepräsidenten/in;
 - c dem/der Aktuar/in;
 - d dem/der Kassier/in;
 - e drei Beisitzern/innen
- 7.2 Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt einzeln. Bei Ersatzwahlen erhalten die neu gewählten Vorstandsmitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Soweit das bisherige Vorstandsmitglied kraft seines Amtes zusätzlich in anderen Kommissionen oder Gremien tätig ist, wird dieses mit sofortiger Wirkung durch das neu gewählte Vorstandsmitglied ersetzt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die Zuwahl der neuen Vorstandsmitglieder muss von der MV aber anlässlich der nächsten MV beschlussfähig genehmigt werden. Scheiden entweder der/die Präsident/in oder aber drei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so muss

zwingend eine ausserordentliche MV zwecks Behebung dieser Vakanzen einberufen werden.

- 7.3 Der Vorstand führt alle Geschäfte des FVL und leitet den Verein, soweit nicht nach den Art. 246 ff. PGR oder nach diesen Statuten ausdrücklich die MV zuständig ist. Der Vorstand wahrt insbesondere die Geschlossenheit des FVL, vertritt diesen nach aussen, geht für denselben Verbindlichkeiten ein und sorgt dafür, dass die Mitglieder den Zielen und Statuten des FVL nachleben. Er schliesst die Pachtverträge mit dem Staat ab, bestimmt die Aufsichtsorgane und Mitglieder des Fischereibeirates im Einvernehmen mit der F.L. Regierung und überwacht das Fischereiwesen. Er erlässt und ändert das Fischereireglement des FVL, führt eine jährliche Fangstatistik und gibt den Ausweis über die Fischereiberechtigung an seine Mitglieder aus. Er erstattet der MV den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und unterbreitet der MV Fragen und Anträge, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind. Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Schongebiete und Schonzeiten, den Fischeinsatz sowie allfällige spezielle Entschädigungen an Funktionäre.
- 7.4 Spezielle Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes:
- a Der/Die Präsident/in vertritt den FVL nach innen und aussen. Er/Sie übernimmt den Vorsitz in den MV und Vorstandssitzungen und ist für die Einladung zur MV und den Vorstandssitzungen verantwortlich. Er/Sie sorgt dafür, dass für jede ordentliche MV der Jahresbericht des Vorstandes vorliegt.
 - b Dem/Der Vizepräsidenten/in obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des/der Präsidenten/in sowie die Besorgung der ihm/ihr vom Vorstand des FVL zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - c Der/Die Aktuarin verfasst die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle der MV sowie Vorstandssitzungen und erledigt Sekretariatsaufgaben.
 - d Der/Die Kassierin ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des FVL. Er/Sie sorgt insbesondere für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt eine abschlussreife Buchhaltung. Er/Sie haftet für die ihm/ihr anvertrauten Gelder und erstellt zu Handen der ordentlichen MV die Jahresrechnung und das Budget. Er/Sie überprüft die Fischerkarten-Ausgabestelle.
 - e Den drei Beisitzern/innen obliegt die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Erledigung der ihnen jeweils übertragenen selbständigen Aufgaben, wie z.B. Materialverwaltung, Laichfischfang, Leitung von Arbeitseinsätzen, Durchführung von Mutationen (Karteiwesen, Fangstatistik, Versand von Vereinsmitteilungen), Aufsicht.
- 7.5 Der Vorstand des FVL versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. des/der allenfalls an dessen/deren Stelle speziell gewählten Vorsitzenden. Die Fischereiaufseher können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand des FVL selbst.

- 7.6 Für den FVL zeichnen rechtsverbindlich:
- a Der/Die Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des FVL (als kollektiv Zeichnungsberechtigte zu zweien)
 - b Der/Die Kassier/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des FVL (als kollektiv Zeichnungsberechtigte zu zweien)
- 7.7 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- 7.8 Der Vorstand ist befugt, pro Einzelfall über einen Betrag von sFr. 1'000.-- selbständig zu entscheiden. Grössere Ausgaben sind nachträglich von der MV genehmigen zu lassen.

Art. 8: Die Rechnungsrevisoren/innen

- 8.1 Die MV wählt für eine Amtsperiode von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht dem Vorstand des FVL angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren/innen überprüfen anhand der Belege mindestens einmal im Jahr das Kassawesen sowie die abgeschlossene Vereinsbuchführung des FVL und erstatten der MV über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht.

Art. 9: Fischereiaufseher/in

Für eine ordnungsgemässe Kontrolle bzw. Aufsicht der Fischerei bestellt der Vorstand eine entsprechende Anzahl von Fischereiaufsehern im Einvernehmen mit der F.L. Regierung. Die Fischereiaufseher/innen haben die ihnen gemäss Gesetz und Verordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere haben sie die liechtensteinischen Gewässer regelmässig zu begehren, die Fischer zu kontrollieren sowie zu instruieren, die Berechtigung der Fischer zu prüfen und die Fang- und Hilfsgeräte, Köder und Beute der Fischer zu kontrollieren. Eventuelle aussergewöhnliche Wahrnehmungen oder Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften haben die Fischereiaufseher/innen unverzüglich dem Vorstand des FVL sowie dem Amt für Umwelt oder der Landespolizei zu melden und über ihre Beobachtungen und getroffenen Massnahmen Buch zu führen (Tätigkeitsbericht). Für eine entsprechende Schulung und Instruktion der Fischereiaufseher/innen hat der Vorstand laufend Sorge zu tragen.

Art. 10: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des FVL gilt das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis und mit 31. Dezember). Die Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten ordentlichen MV vorgelegt.

Art. 11: Haftung

Für Verbindlichkeiten des FVL haftet nur dessen eigenes Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Finanzielle Mittel

Der FVL beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
- b Eintrittsgelder
- c Erlös von Fischereikarten
- d eventuellen staatlichen Beiträgen und freien Zuwendungen bzw. Spenden
- e eventuellen Verkauf von Aufzuchtfischen

Art. 13: Statutenrevision

- 13.1 Ein Antrag auf Abänderung der Statuten des FVL, über welchen die ordentliche MV zu befinden hat, muss schriftlich begründet spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der MV an den/die Präsidenten/in des FVL gesendet werden.
- 13.2 Zu einer gänzlichen oder teilweisen Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der an einer beschlussfähigen MV anwesenden Mitglieder des FVL erforderlich.
- 13.3 Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nur mit 3/4 aller Stimmen des FVL beschlossen werden. Mitglieder, die einem Beschluss auf Umwandlung des Vereinszweckes nachweisbar nicht zugestimmt haben, sind berechtigt, binnen Monatsfrist nach dem Beschluss oder der Erledigung einer allfälligen Anfechtung desselben ohne weiteres aus dem FVL auszutreten.

Art. 14: Austritt , Ausschluss und Wiedereintritt von Mitgliedern
--

- 14.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem FVL kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in des FVL erfolgen.
- 14.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem FVL kann erfolgen:
 - a Durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied des FVL bis zu dem von der MV festzulegenden Zeitpunkt den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat oder weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVL innert der gesetzten Fristen nicht nachkommt. Es erfolgt jedoch keine Rückvergütung der bis dahin einbezahlten Mitgliederbeiträge oder Gebühren.
 - b Bei Zuwiderhandlung in schwerer Weise oder gerichtlicher Bestrafung wegen Übertretung des liechtensteinischen Fischereigesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen.
 - c Bei gröblicher Verletzung dieser Statuten oder des Fischereireglementes, insbesondere bei Nichteinhalten des im Fischereireglement oder gesetzlich bzw. durch Verordnung festgelegten Schongebietes bzw. -masses und/oder der dort festgesetzten Fangmindestmasse für Fische sowie Stückzahlbeschränkung.
 - d Bei Verkauf gefangener Fische.
 - e Arbeit gegen die Interessen des FVL und Stiftung dauernder Unruhe unter den Mitgliedern.

- f Bei unbegründetem und unentschuldigtem Fernbleiben bei Aufgeboten zur Vereinsarbeit des FVL.
 - g Bei Nichtverwendung, Nichtausfüllen oder Unterlassung der Abgabe der vom Amt für Gewässerschutz herausgegebenen Formulare für die Fangstatistik.
 - h Aus anderen wichtigen Gründen
- 14.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des FVL mit einfachem Stimmenmehr bei Vorliegen eines in Ziffer 14.2 genannten Sachverhaltes und unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an das betroffene Mitglied. Das ausgeschlossene Mitglied kann den entsprechenden Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monates, von der schriftlichen Mitteilung der Ausschliessung an gerechnet (Poststempel), durch Beschwerde an die MV von dieser überprüfen lassen kann. Die Beschwerde ist binnen Monatsfrist (Poststempel) mittels Einschreiben an den/die Präsidenten/in des FVL zu versenden. Bis zum Entscheid der nächsten MV bleibt der Vorstandsbeschluss in Gültigkeit.
- 14.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des FVL oder die Rückerstattung von ihnen bis dahin geleisteter Beiträge oder Zahlungen an den FVL.
- 14.5 Anstelle des Ausschlusses aus dem Verein kann der Vorstand des FVL einen befristeten Entzug der Fischereiberechtigung des betroffenen Mitgliedes verfügen und die entsprechende Fischereikarte auf bestimmte Zeit einziehen, wenn einer der in Ziffer 14.2 angeführten Sachverhalte verwirklicht ist.
- 14.6 Wiedereintrittsgesuche werden frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausschluss des Gesuchstellers von der MV behandelt. Das Gesuch um Wiedereintritt als Mitglied in den FVL ist jeweils spätestens bis zum 10. Januar (Poststempel) an den/der Präsidenten/in einzureichen. Beim Wiedereintritt in den FVL ist die Eintrittsgebühr neu zu entrichten. Ein zweiter Ausschluss ist endgültig.

Art. 15: Auflösung

- 15.1 Zur Auflösung des FVL bedarf es einer 3/4-Mehrheit der an einer beschlussfähigen MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich einer absoluten Mehrheit aller Vereinsmitglieder des FVL entspricht. Ueber die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens des FVL entscheidet die MV.
- 15.2 Eine Auflösung des FVL kann nicht erfolgen, so lange demselben noch mindestens 10 Mitglieder angehören. Wird bei Auflösung des FVL anlässlich der MV über die Verwendung dessen Vereinsvermögens nicht anders beschlossen, ist dieses bei der Liechtensteinischen Landesbank AG in Vaduz zu deponieren. Falls sich innert 10 Jahren nach Deponierung des Vereinsvermögens des FVL kein neuer Fischereiverein mehr gründen sollte, fällt der Betrag samt Zinsen der F.L. Regierung zur freien Verwendung für wohltätige Zwecke zu.

Art. 16: Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Alle übrigen Bestimmungen sind im Fischereireglement des FVL festgelegt, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten darstellt.
- 16.2 Jedem Mitglied des FVL wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.
- 16.3 Der FVL besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 17: Streitigkeiten

- 17.1 Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand des FVL.
- 17.2 Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand des FVL werden von einem Schiedsgericht entschieden.
- 17.3 Im übrigen gelten sinngemäss die §§ 594 ff der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die MV am 28.08.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden bei der Gemeinde Ruggell hinterlegt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Fischereivereins Liechtenstein (FVL), welche von der MV am 29.03.2019 genehmigt wurden.

Der Präsident:

Rainer Kühnis

Die Aktuarin:

Nadine Gstöhl